

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 06 65. Jahrgang

Donnerstag, 09. Februar 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

13.02.2012, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima- schutz und Mobilität

Festhalle Ohligs, Talstraße 16b

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Bauleitplanung Heiligenstock/Aachener Straße
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Änderungs-
entwurfes Nr. 18/04 zum Flächennutzungsplan sowie
des Bebauungsplanentwurfes O 552, beide für das
Gebiet zwischen Heiligenstock, Aachener Straße und
Düsseldorfer Straße (Beschluss 2)
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
Hierzu: Antrag der Bezirksfraktion Bündnis 90/
Die Grünen offene Liste vom 30.01.2012
3. Rahmenplanung und Immobilien- und Standort-
gemeinschaft (ISG) in Ohligs – Aktueller Sachstand
und weitere Vorgehensweise
4. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Verschiedenes

13.02.2012, 19:00 Uhr

Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid

Festhalle Ohligs, Talstraße 16b

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 14. Sitzung der Bezirksvertretung
Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am 28.11.2011
3. Austauschprogramm Lichtsignalanlagen
4. Ersatz für den durch die HSK-Maßnahme 182 weg-
fallenden Sportplatz Hermann-Löns-Weg-Nebenplatz

5. Bauleitplanung Löhndorfer Straße/Friedenstraße
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungs-
planes O 611 sowie Vorstellung der Planung und
Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffent-
lichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) zum Bebauungsplanvorentwurf O 611 für
das Gebiet östlich der Friedenstraße und nördlich der
Löhndorfer Straße (Beschluss 1)
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
6. Schäden Isarweg
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
offene Liste vom 25.11.2011
7. Sicherstellung Dürpelfest
hier: Antrag der Bezirksfraktion Bündnis 90/
Die Grünen vom 30.01.2012
8. Lärmbelästigung an der Hildener Straße durch
24 Stunden Lieferverkehr
hier: Antrag der Bezirksfraktion Bündnis 90/
Die Grünen vom 30.01.2012
9. Verschiedenes

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

14.02.2012, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Gräfrath

Kunstmuseum Solingen – Ratssaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 15. Sitzung der Bezirksvertretung Gräfrath am 22.11.2011
3. Grundschule Yorckstraße
Fortbestand des Schulgebäudes Lützwowstraße
4. Aufstellung weiterer Wartehallen an Bushaltestellen
5. Austauschprogramm Lichtsignalanlagen
6. Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich Reinekeweg / Holleweg / Nümmen
7. Verkehrsprobleme im Bereich Wuppertaler Straße
hier: Fa. Haribo – Werksverkauf
8. Notwendige Verlegung der Haltestellen Bergerbrühl auf der Wuppertaler Straße infolge der Errichtung einer Tankstelle
9. Ansiedlung neuer Einzelhandelsgeschäfte
hier: Standortfrage
10. Verkehrssicherheit im Bereich Einmündung Focher Straße – Nümmener Feld
- Ergebnis der Verkehrszählung und Fortführung der Beratung -
11. Freie Budgetmittel 2012
12. Verschiedenes

**Korrektur der Veröffentlichung
vom 02. Februar 2012**

BEKANNTMACHUNG

„Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen“

Im folgenden Abschnitt fehlte der letzte Passus:

Vollkanal im Trennsystem Severinstraße I. Bauabschnitt

Kanal von Haus-Nr. 2, dem Verlauf der Straße folgend, bis Haus-Nr. 30

Anzuschließende Grundstücke:

Severinstraße

Hausnummern: 2, 8, 10, 12, 14, 19, 21, 21a, 22, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 33

Hintenmeiswinkeler Weg

Hausnummern: 1, 3

Widderter Straße

Hausnummern: 1, 3

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Höhscheid, Flur 35, Flurstücke 91, 124, 153, 154, 193, 212, 215, 221, 317, 344 und 412

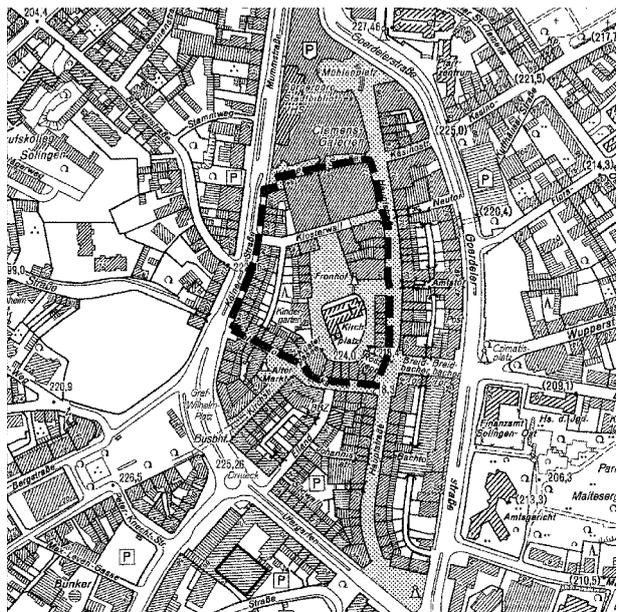
Der Regenwasserkanal dieses Bauabschnittes dient hier nur der Straßenentwässerung. Außer für das Grundstück Severinstraße 30 besteht kein Anschlusszwang. Weitere Grundstücke können auf Antrag angeschlossen werden.

Der Regenwasserkanal endet bei Severinstraße Nr. 30 und führt im 90°-Winkel zum Versickerungsbecken.

BEKANNTMACHUNG

**Stadtbezirk Mitte
Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden**

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 02.02.2012 beschlossen hat, für das Gebiet westlich der Hauptstraße, nördlich der Linkgasse und der Straße Ohliger Tor, östlich und südlich der Kölner Straße nördlich der Van-Meenen-Straße und südwestlich der Korkenziehertrasse den Bebauungsplan S 612 aufzustellen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 612. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 03.02.2012

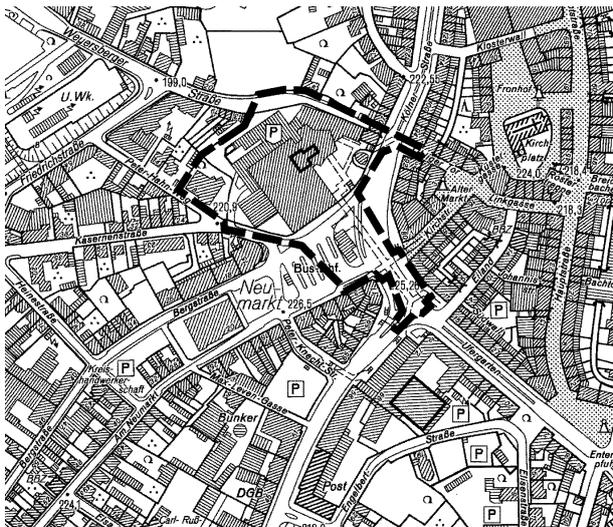
Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

1. Änderung des Bebauungsplanes S 550 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes S 550 für das Gebiet Kölner Straße, Graf-Wilhelm-Platz, Kasernenstraße und Weyersberger Straße gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes S 550. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung/Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die 1. Änderung des Bebauungsplan S 550 mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes S 550 in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes S 550 treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet, insbesondere die entsprechenden Teile der Bebauungspläne S 550 und S 2 außer Kraft.

Solingen, 02.02.2012

Feith
Oberbürgermeister